

Verhinderung ...

Straftat. Das V. umschließt nicht nur die -> *Begehungsweise*, sondern auch seine Haltung und Einstellung, die Motive, die seinem Handeln zugrunde liegen, sowie sein Verhalten nach der Tat.

Auch Bestrebungen des Täters, den entstandenen Schaden wiedergutmachen oder seine Bereitschaft, an der vollständigen Aufklärung der Straftat mitzuwirken, gehören zum Inhalt des Begriffs.

Das Studium und die exakte Bestimmung des V. im Rahmen der kriminalistischen Untersuchung ist nicht nur für die umfassende Aufklärung der Straftat notwendig, sondern in der Verallgemeinerung, vor allem auch für die Prognostizierung des zukünftig möglichen Auftretens und V. und damit für die *Straftatenverhütung*.

**Verhinderung von Straftaten:** in der Kriminalistik der DDR gebräuchlicher, in der Regel auf die Einzelstraftat bezogener Begriff, welcher die technischen und taktischen Mittel und Methoden umfaßt, die bei den unterschiedlichsten Erscheinungsformen der Kriminalität zur Anwendung gelangen, um Straftaten zu verhindern bzw. begonnene Straftaten zu unterbrechen (Vorbereitung, Versuch, Unternehmensdelikte). Die V. ist auch eine ständige Aufgabe des Posten- und Streifendienstes der Schutzpolizei, der Besatzungen von Funkstreifenwagen und anderer operativer Kräfte. Konsequentes polizeiliches Einschreiten bei -> *Ordnungswidrigkeiten* und die Abwendung konkreter Gefahren ist ebenfalls ein entscheidender Beitrag zur V. -> *Straftatenverhütung*, -> *Operativität*, -> *Sondertechnik*

**Verifikation:** methodische Verfahrensweise zur Prüfung aufgestellter kriminalistischer Versionen (Hypo-

thesen), Aussagen und Sachverhalte zu kriminalistisch relevanten Ereignissen, um deren Wahrheitsgehalt festzustellen.

Die V. erfolgt durch Anwendung spezifischer methodischer Verfahren der sozialistischen -> *Kriminalistik*, die geeignet sind, auf gestellte Versionen hinsichtlich ihres Wahrheitsgehalts zu überprüfen.

Durch V. einer Version soll der vorläufige hypothetische Charakter (Wahrscheinlichkeitscharakter) einer Aussage bzw. einer aufgestellten Behauptung in ein gesichertes Ermittlungsergebnis verwandelt werden, indem Schlußfolgerungen gezogen werden, die die bestehenden Wissenslücken widerspruchsfrei schließen können.

Der Prozeß der V. als Weg bzw. Methode der Bestimmung der Wahrheit oder Falschheit (und damit Falsifikation) kann sich sowohl auf einzelne Versionen oder auf die alternative Nebeneinanderexistenz mehrerer Versionen oder Varianten richten und deren Reduzierung bis auf eine einzige Version erfassen, deren V. am Endpunkt dieses Erkenntnisprozesses steht und dazu führt, daß sie aufgehört, Version zu sein und umschlägt in kategorische sichere Erkenntnis (Stelzer), d.h., daß die aufgestellte Version zu einer offenen Untersuchungsfrage entweder wahr oder falsch ist.

Falsifikation (Version war falsch) ist der Gegensatz zur V. (Version war richtig). Falsifikation ist daher nur im Zusammenhang mit V. erklärbar. Die Tatsache, daß im Ergebnis der Untersuchungen auf gestellte Versionen nicht ihre Bestätigung gefunden haben, daß sie sich als falsch bzw. fehlerhaft herausgestellt haben, ist nicht mit fehlendem Wahrheitsgehalt gleichzusetzen. Es wird zwischen logischer und empirischer V. unterschieden.